

- 34) Bey H. r. George Lauber sind ganz neu angekommene Pariser Papier- Tapeten, auch nebst den belanaten Ehlen- und Bremerwaaren, frische Kapern, Spelzgrtes, oberländ. feiner Senft und Senftwehl zu haben.
- 35) D. r. Flaschenschmied Bodt in der untersten Johannesstraße, macht einem ehrsamem Publico bekannt, daß er einen Vorrath von messingernen und hölzernen Trommeln hat, bezgleichen können die alten bey ihm ausgebessert werden, mit neuen Fellen, Keifen, Linien, Saiten und Schrauben; auch hat er eine Anzahl bleyerne Tobakspplatten, zu denen Schnupftobacksdorfen, gelddet und ungelddet, um billigen Preis zu verlassn.
- 36) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß ich meine Wohnung verändert habe, und nunmehr in des Herrn Oberst- Lieut. Boden Hause, hinter der Muer am Kasernenplatz, anzutreffen bin: wem also mit allen Sorten Saffian aus meiner Fabrik gedient ist, und auch rohe Ziegenhäute gegen baare Bezahlung zu verkaufen hat, wolle sich in besagtem Hause, eine Treppe hoch melden.
- 37) Da dem Anschein nach zwischen dem hiesigen Kaufmann, Johann Ludewig Blas, und dessen Creditoren ein pactum remissorium zu stande kommen dürfte, und dahero der auf Montag den 20. dieses, zur Aucton dessen Waarenlagers und Mobilien angezeigte Termin bis auf Montag den 25. May verlängert worden: als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Al- lendorff den 18. April 1789. Fürstl. Hess. Stadtgericht daselbst.

Verk. Das Haus Nr. 15. in der ehemal. Obersten- jetzt Martinstraße, zwischen dem Ev. Lutherischen Waisen- und des Schuchjuden Joel Fzias Haus gelegen, steht aus der Hand zu verkaufen, und kan darauf ein ansehnlich Kapital stehen bleiben: Liebhaber dazu, belieben sich bey Hrn. Kaufmann Struben zu melden.

Besondere Anzeigen.

1) Unfern ic. ic.

Nachdem die ordnungsmäßige Anthelle, welche den piis Corporibus von allen vorkommenden Sabbathsbußen gebühren, dadurch in Ungewisheit kommen, und ihnen entgegen können, wenn sie mit den Civilstrafen durcheinander in die Strafprotokolle eingetragen werden: So wird auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, hierdurch verordnet, daß künftig bey den Poltzei- Commissionen, Aemtern und Gerichten die Protokolle über Sabbathsverbrechen separatim geführt, und alle darüber erkannte Strafen besonders notirt, hieraus aber nach Maas des Ausschreibens vom 10ten August 1772 den Metropolitanis auf ihre nach Ablauf eines jeden Jahrs einzuschickende Designationes der Kirchen in ihren Klassen die nöthige Nachrichten und Attestate nebst den Strafgeldern zugestellt, und von diesen die Gelder nebst den dazu gehdrigen Extracten den Kassenmeistern mitgetheilt werden sollen. Welche Höchste Willensmeinung Wir also zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, und übrigens ic. Cassel den 31. Januar 1789.

Fürstl. Hess. Regierung hierselbst.

2) Unfern ic. ic.

Nachdem durch die vorhin ergangene Ordnungen das Flachsdörren in den Backofen gänzlich verboten worden; indessen aber unvermögende Unterthanen nicht im Stande sind, den Flach bis in das künftige Jahr aufzubehalten, um ihn alsdann erst an der Sonne zu trocknen, das Dörren desselben in den Backofen auch, wenn anders die nöthige Vorsicht gebraucht wird, ohne Feuersgefahr geschehen kan: So wird solches, auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Landesherrn, dergestalt hierdurch erlaubt, daß die Backofen an keinen gefährlichen, sondern von den Gebäuden abgesonderten Orten stehen, und jederzeit in gutem Stande feuerfest und wohlverwahrt gehalten, auch, so oft Flach hinein gethan wird, die Feuerlöcher fest verstopft und verschmiert werden sollen, bey allenfalls ent-

ten